Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Verordnung vom 28.01.1814 publ. 03.02.1814

ausgesetten Kammer, oder Berkleidung. 2) Bum Aufenthalt im Winter eine geheigte Stube ober der Aufenthalt in einer vom Wirthe felbst oder feinen hausgenoffen bewohnten geheizten Stube, wobei dem Gols daten frei stehen muß, darin fein Lederzeug zu farben und zu trocknen. 3) Das bendthigte Licht, wenn der Soldat sich nicht in einer ohnehin beleuchteten Wohnstube aufhalt. Un Beköftigung wird dem Unteroffis cier, Tambour und Goldaten gereicht: 1) Mittags Ein halbes Pfund Fleisch ober Speck ohne Knochen, mit hinreichendem Gemufe, 3. B. Kartoffeln, Rohl, Wurzeln u. f. w. Wird berfelbe aber von feinem Wirthe an deffen Tisch gezogen, so muß er mit dem zufrieden fenn, was der Wirth und feis ne hausgenoffen felbst effen. 2) Un Getran= fe wird dem Einquartierten taglich gereicht: ein gewöhnliches Glas Branntewein zum Frühftuck und täglich eine halbe Ranne Bier.

Was dem Einquartierten außer dem zum Frühstück und zum Abendessen gereicht wird, hat derselbe lediglich als eine freiwillige Gabe des Bequartierten zu betrachten.

29) Regierungs-Commissinos-Bestanntmachung vom 28. Januar publ. 3. Februar 1814.